

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Nr. 58580/02
“Biogasanlage Randkanal Nord in Köln-Roggendorf/Thenhoven“
- Ergebnis der Offenlage -**

Zur Offenlage des Planentwurfs vom 27.08. - 28.09.2009 sind zwei Stellungnahmen abgegeben worden, die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu prüfen sind und über die zu entscheiden ist:

I. Stellungnahme 1

Verfasserin der Stellungnahme ist die Stadt Dormagen als Nachbargemeinde.

1. Inhalt

- 1.1 Die maximale Verkehrsbelastung des Dormagener Straßennetzes ist auf 18 Fahrzeugbewegungen täglich zu begrenzen und eine Route über die Roggendorfer Straße / Franz-Gerstner-Straße vorzugeben. Gegen die in der Begründung genannte überörtliche Verkehrsanbindung des Plangebietes in nördlicher Richtung über die Salm-Reifferscheidt-Allee und Hackenbroicher Straße werden Bedenken geäußert, da diese Fahrstrecke direkt durch die Wohnlagen in Dormagen-Hackenbroich und Dormagen-Delhoven führt.
- 1.2 Zum Schutz vor Geruchsimmissionen sind die im Gutachten genannten Vorkehrungen zur Emissionsminderung, die über den Stand der Technik hinausgehen, festzuschreiben.

2. Prüfung

- 2.1 Der Standort der Biogasanlage liegt abseits von Wohnsiedlungsgebieten und ist über den Straberger Weg verkehrsgünstig an den Außenbereich angebunden, wo in einem Umkreis von 10 km die einzelnen Anbauflächen liegen. Die derzeit vorgesehenen Anbauflächen liegen hauptsächlich südlich und südwestlich der Biogasanlage auf Kölner Stadtgebiet. Auf Dormagener Stadtgebiet liegen die Anbauflächen zum Teil unmittelbar nördlich des Kölner Randkanals, so dass sich hier keine Ortsdurchfahrten ergeben.

Transporte finden hauptsächlich einmal im Jahr während der dreiwöchigen Erntezeit statt. Dabei ergeben sich für Dormagen pro Arbeitstag rund 12 Fahrzeugbewegungen, im ungünstigsten Fall rund 20. Da sich mit dem Bau der Biogasanlage jedoch das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen nicht erhöht und sich lediglich das Transportgut ändert, wird das regionale Verkehrsaufkommen insgesamt gleich bleiben.

In der Begründung sind die Hauptverkehrszüge in der Umgebung des Plangebietes nur allgemein beschrieben. Da in Dormagen durch den Betrieb der Bio-

gasanlage kein zusätzlicher Transportverkehr auf der Salm-Reifferscheidt-Allee und der Hackenbroicher Straße zu erwarten ist, wurde die Planbegründung zur Klarstellung überarbeitet.

- 2.2 Bezüglich der eingeforderten geruchsmindernden Vorkehrungen über dem Stand der Technik wird auf das anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen. Derartige Vorkehrungen können dort festgeschrieben werden.

3. Entscheidung durch den Rat

Den Bedenken und Anregungen wird nicht stattgegeben.

II. Stellungnahme 2

Verfasser der Stellungnahme ist der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Wohnhaus in der Nachbarschaft der geplanten Biogasanlage.

1. Inhalt

- 1.1 In der Planbegründung werden unterschiedliche Verkehrsangaben gemacht: Danach finden zur Erntezeit des Silomais täglich sowohl 65 als auch 130 Fahrzeugbewegungen statt. Weiterhin heißt es: Anlieferung mit bis zu 65 landwirtschaftlichen Zugmaschinen pro Tag. Auch diese Zahl gilt es zu überprüfen, denn sie bezieht sich auf die Anlieferung von Rohstoffen insgesamt, nicht nur auf die Anlieferung von Silomais. Laut Begründung werden andere Pflanzen in Ergänzung zum Silomais zugeführt. Diese würden zu anderen Zeitpunkten geerntet als der Silomais, so dass sich die Anlieferungen nicht überlagern. Dies ist jedoch nicht sämtlich zutreffend; insbesondere werden beispielsweise die angeführten Sonnenblumen ebenso wie der Silomais im Herbst geerntet.

Die angegebenen Fahrzeugmengen müssen weiterhin deshalb in Frage gestellt werden, weil die zugrunde gelegten Zuladungsmengen nicht realistisch sind. Werden jedoch nur kleinere Mengen angefahren, so wird es wiederum zu mehr Fahrzeugbewegungen kommen. Der Planentwurf ist daher erneut öffentlich auszulegen.

In den letzten zwei Jahren ist durch diverse Maßnahmen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem Straberger Weg entstanden. Mit den darüber hinaus durch das Vorhaben zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind erhebliche Verkehrsbehinderungen vorhersehbar. Dieser Problematik ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens nachzugehen.

- 1.2 Im Hinblick auf die Luftschadstoffe infolge des zu erwartenden Verkehrsaufkommens muss unter Zugrundelegung der neu zu berechnenden Verkehrszahlen die Belastung mit Luftschadstoffen erneut geprüft werden.

Im Zusammenhang mit den Luftschadstoffen/Geruchsimmissionen ist weiterhin auf die Ungeeignetheit der Fläche aufgrund zu geringer Abstände zu den benachbarten Nutzungen hinzuweisen. So liegt das nächste Wohngebäude nur in

etwa 100 m Entfernung zum Standort des Vorhabens. Auf Dormagener Seite liegt das nächste Wohngebäude sogar nur in 60 m Entfernung. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Ziff. 5.4.8.6.1 TA Luft nicht hinnehmbar. Der derzeit in Rede stehende Standort ist aufzugeben und ein neuer Standort zu wählen.

Im Hinblick auf die Prognose der Geruchsemissionen einerseits und der Begründung andererseits ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Einsatzzeiten des Radladers zu Grunde gelegt wurden.

- 1.3 Die Ausführungen zu den Lärmemissionen müssen bereits aufgrund der fehlenden nachvollziehbaren Fahrzeugbewegungen in Frage gestellt werden. Den Schallemissionen ist daher nach Vorlage entsprechender Verkehrsdaten ebenfalls noch einmal nachzugehen.
- 1.4 Nicht hinreichend nachgegangen worden ist auch der Frage von Gesundheitsgefahren infolge des geplanten Vorhabens. Aufgrund der in Rede stehenden Mengen an Silagen und Mist kann Schimmelpilzbildung nicht ausgeschlossen werden.
- 1.5 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insgesamt eine zu geringe Fläche für den Maisanbau angesetzt worden sein dürfte. Für erforderlich gehalten wird allein eine Fläche von 400 ha für die erforderliche Maismenge. Der maximale ha-Ertrag für Energiemais beträgt 30 t; der mittlere ha-Ertrag liegt bei unter 25 t. Aufgrund der vorliegenden Sandböden ist hier nicht mit der maximalen Ertragsmenge zu rechnen. Es ist mit einer größeren erforderlichen Fläche zu rechnen als bisher vorgesehen. Infolge dessen droht hier die Entstehung einer Monokultur.
- 1.6 Das Plangebiet liegt innerhalb des 1-km-Radius des Unternehmens INEOS, das der Störfallverordnung unterliegt. Die Auswirkungen eines Störfalls auf die geplante Biogasanlage sind zu untersuchen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil Biogas hochentzündlich ist.
- 1.7 Grundsätzlich bestehen gegen Biogasanlagen keine Einwände; es muss jedoch ein anderer Standort gefunden werden. Als Alternative wird daher auf das ca. 1,5 km südlich liegende Gelände an der Autobahnabfahrt hingewiesen. Dieser Standort verfügt nicht nur infolge der früheren Kiesgrube über eine schwerlastfähige Straße, er liegt zudem nicht im Landschaftsschutzgebiet. Er bietet darüber hinaus den Vorteil, dass in einem Umkreis von ca. 1 km keine Wohnbebauung vorhanden ist.

2. Prüfung

- 2.1 Im Umweltbericht werden im Kapitel Luft/Geruch laut Tabelle für die Anlieferung von Silomais 65 Fahrzeugbewegungen genannt. Diese Zahl ist korrekt und stammt aus dem Lärmgutachten, wonach die Fahrt über das Betriebsgelände als eine einzige Fahrbewegung betrachtet wird. An der gemeinsamen Ein- und Ausfahrt entstehen jedoch rechnerisch 130 Fahrzeugbewegungen, nämlich 65 Einfahrten sowie 65 Ausfahrten. Falls die Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum für Hin- und Rückfahrt die gleiche Fahrstrecke nehmen,

fallen hierdurch verkehrstechnisch ebenfalls $2 \times 65 = 130$ Fahrten an. Da die o.g. Tabelle im Zusammenhang mit Geruchsemissionen offenkundig zu Missverständnissen führen kann, wird diese nun im Kapitel Lärmemissionen aufgeführt. Das Abwägungsergebnis bleibt davon unberührt.

Die Zahl von 65 Fahrzeugbewegungen bezieht sich nicht auf die Anlieferung von Rohstoffen insgesamt, sondern nur auf die Anlieferung von Silomais. Für die Bewertung der Verkehrssituation und für die Beurteilung der Geräusentwicklung ist die Zahl an Fahrzeugbewegungen an einem ungünstigen hochausgelasteten Tag ausschlaggebend. Relevant ist daher die Anlieferung des Rohstoffes, der die meisten Fahrzeugbewegungen an einem Tag hervorruft (Silomais). Da in den Monaten Oktober-November bis zu 65 Zugmaschinen anliefern können und andere Anlieferungen nicht am gleichen Tag mit maximaler Auslastung stattfinden, ist die Zahl von 65 Zugmaschinen ein Ansatz auf der sicheren Seite für die Lärmuntersuchung. Außerdem wurde noch die Abholung der Gärreste, die auf anderen Fahrwegen auf dem Anlagengelände verläuft, mit bis zu 25 Zugmaschinen am gleichen Tag berücksichtigt, obwohl beide Vorgänge nicht an einem Tag in dieser Hochauslastung stattfinden. Dies geschah ebenfalls als Abschätzung auf der sicheren Seite. Die Lärmbetrachtung erfolgte also auf der Grundlage von 90 Fahrzeugen (65 Fahrzeuge Silomais plus 25 Fahrzeuge Gärreste).

Da die im Lärmgutachten und in der Begründung genannten Verkehrszahlen korrekt sind, ist die Änderung und erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs nicht erforderlich.

Die Erntekampagne für Silomais wird nicht durch die Anlieferung weiterer Rohstoffe überlagert: Der Gesamtinput der Biogasanlage setzt sich aus Silomais, Ganzpflanzensilagen (insbesondere Getreide-GPS) und Festmist zusammen. Andere Pflanzen werden in Ergänzung zum Silomais der Biogasanlage zugeführt. Hierzu zählen Getreide, Ganzpflanzensilage, Lieschkolbenschrot und Zwischenfrüchte wie Sonnenblumen, Sommergerste oder Markstammkohl. Diese Einsatzprodukte machen mengenmäßig nur jeweils max. 1/10 der Maisilage aus; sie werden zu anderen Zeitpunkten geerntet und sind von der Erntelogistik her weniger anspruchsvoll als der Silomais. Der Erntezeitpunkt der Sonnenblume ist Mitte September und damit mehr als einen Monat vor der Silomaisernte. Der Ernteverkehr wird dadurch entzerrt.

Bezüglich der seitens des Verfassers angezweifelten Zuladungsmengen werden in der Stellungnahme keine konkreten Anhaltspunkte genannt. Bei Einsatz üblicher und landwirtschaftstypischer Maschinen sind die einkalkulierten Fahrzeugbewegungen jedoch als realistisch einzuschätzen, da grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass die Vorhabenträgerin ihre Anlage nicht nur genehmigungskonform, sondern auch wirtschaftlich betreibt.

Ein Verkehrsgutachten ist aufgrund der heutigen und künftigen Verkehrsmengen nicht erforderlich: Durch das Vorhaben werden lediglich Verkehre von maximal 65 Fahrzeugen pro Tag im dreiwöchigen Erntezeitraum des Silomais im Herbst und von maximal 25 Fahrzeugen pro Tag für die Ausbringung der Gärreste im Frühjahr verursacht. Die Prognosen über die Anzahl der Fahrten und

Fahrzeuge wurde mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abgestimmt. Bei Störungen während des Transportbetriebes sind ebenfalls keine Verkehrsbehinderungen auf dem Straberger Weg zu erwarten, wie in der Planbegründung bereits dargestellt. In der Summe wird das regionale Verkehrsaufkommen nicht ansteigen, da sich mit der Inbetriebnahme der Biogasanlage das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erhöht.

- 2.2 Hinsichtlich der verkehrlichen Luftbelastung ist ebenfalls keine Überprüfung erforderlich, da die zugrunde gelegten Verkehrsdaten nicht zu beanstanden sind. Im Übrigen werden weder bei 65 noch bei 130 Fahrzeugbewegungen die Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Hinsichtlich der Belastung durch Gerüche wird auf die gutachterliche Untersuchung verwiesen, die im Vorgriff auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde und wo die Einhaltung der Immissionswerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld der geplanten Biogasanlage nachgewiesen wird.

Die in der Stellungnahme zitierte Nr. 5.4.8.6.1 der TA Luft gilt für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentationsanlagen mitverarbeiten. Die darin festgelegten Mindestabstände sind hier nicht anwendbar, da die Biogasanlage Randkanal Nord auf der Basis nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) und Wirtschaftsdünger (Festmist, Gülle) mit deutlich geringerem Geruchspotenzial betrieben wird. Diese Stoffe gelten nicht als Bioabfälle im Sinne des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Wird die Abstandsregelung in Nr. 5.4.8.6.1 der TA Luft hilfsweise herangezogen, können die darin festgelegten Mindestabstände verringert werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden. Die mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen. Primärseitige Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen (z.B. Einhausung der Feststoffannahme) und die Ergebnisse der Geruchsausbreitungsrechnung sind im Geruchsgutachten dargestellt, das im Genehmigungsverfahren herangezogen wird.

Zu den unterschiedlichen Angaben über die Einsatzzeiten des Radladers laut Begründung bzw. Lärmgutachten auf der einen sowie laut Geruchsgutachten auf der anderen Seite ist erklärend anzuführen, dass für die Lärmuntersuchung als Annahme auf der völlig sicheren Seite eine lärmrelevante Betriebszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag angesetzt und in die Planbegründung übernommen wurde. Die tatsächliche Einsatzzeit des Radladers bei der Umsetzung von geruchsrelevanten Stoffen wird erheblich niedriger ausfallen und abhängig von der Stoffmenge sein.

Für die Geruchsprognose wurden die geruchsrelevanten Arbeitsvorgänge des Radladers berücksichtigt. Gerüche werden vom Radlader freigesetzt, wenn ein Transport von Biomasse (Silage, Festmist) stattfindet und sich somit geruchsrelevante Stoffe in der Radladerschaukel befinden. Die Entnahme aus den Biomasselagern und die Beschickung der Biogasanlage werden einmal täglich über eine Dauer von 1 bis 1,5 Stunden durchgeführt. In der Geruchsprognose wurde konservativ eine Dauer von 2 Stunden pro Tag angesetzt.

- 2.3 Die in der Stellungnahme geforderte Überprüfung der Schallimmissionen erübrigt sich, da die Verkehrsdaten in korrekter Weise berücksichtigt wurden.
- 2.4 Die vorgetragenen Bedenken zur Schimmelpilzbelastung sind im vorliegenden Fall unbeachtlich, da derartige Probleme nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung sind. Die Frage der Gesundheitsgefährdung wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG geprüft. Ungeachtet dessen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Schimmelpilze benötigen zum Wachstum entsprechende Milieubedingungen. Neben ausreichend Nährstoffen und Feuchtigkeit zählen hierzu insbesondere Luftsauerstoff, entsprechende Temperaturbedingungen und ein geeigneter pH-Wert. Ein basisches oder saures Milieu hemmt die Pilzentwicklung.

Die Lagerhaltung der pflanzlichen Rohstoffe findet aufgrund der Folienabdeckung unter Sauerstoffabschluss bei niedrigen pH-Werten statt, die das Pilzwachstum hemmen. Gefördert wird das Wachstum und die Entwicklung von Milchsäurebakterien, die maßgeblich für die Konservierung der Silage verantwortlich sind.

Im Anschittbereich der Silage ist ein Kontakt mit Luftsauerstoff jedoch unvermeidbar. Hier trägt die Konstruktion der Silagemieten zu einer Verhinderung der Schimmelpilzbildung bei: Die fest stehenden Seitenwände ermöglichen ein vollständiges Verdichten des Siliergutes als Voraussetzung für eine anaerobe Milchsäuregärung. Die Dreiteilung der Silagemieten in Längsrichtung ermöglicht einen Entnahmevorschub von ca. 5 m pro Woche bei der Fütterung der Biogasanlage, ein Wert, der etwa 2-3mal so hoch ist wie entsprechende Empfehlungen von Fachkreisen.

Pferde- und Rindermist werden in der Landwirtschaft regelmäßig gelagert, transportiert und ausgebracht. Spezielle Gesundheitsgefahren, die durch einen Misthaufen, einen Misttransport oder durch das Ausbringen von Stallmist verursacht werden könnten, werden in der Fachliteratur nicht beschrieben. Ein gefahrloser und umweltschonender Umgang mit Mist setzt natürlich eine Beachtung der Regeln der guten Fachlichen Praxis in der Landwirtschaft voraus. In der Anlage wird Stallmist nur in kleineren Mengen zur Biogaserzeugung genutzt. Geplant ist eine Befütterung der Fermenter weitgehend ohne Zwischenlagerung des Festmistes. Sollte eine kurzzeitige Zwischenlagerung erforderlich werden, so steht hierfür ein überdachtes Lager zur Verfügung.

Die Rohstoffe werden in einem Fütterungsaggregat mit einer Kapazität von ca. zwei Tagen in die Fermenter aufgegeben. In dieser kurzen Zeitspanne ist ein Pilzbefall nicht zu befürchten (der pH-Wert ist weiterhin niedrig). Gleichzeitig ist das Aufgabesystem abgedeckt.

Auch bei den übrigen Verfahrensschritten ist eine Schimmelpilzbildung ausgeschlossen. Die Rohstoffe befinden sich nach deren Aufgabe in den Fermentern, bis zur Ausbringung der verbleibenden Düngemittel auf die Ackerflächen, in einem geschlossenen System und unter Sauerstoffabschluss.

- 2.5 Im Hinblick auf die Bedenken über Größe und Ertrag der Anbauflächen ist vorzuschicken, das Art und Maß der landwirtschaftlichen Bodennutzung Sache des jeweiligen Grundbesitzers bzw. Pächters ist und nicht Aufgabe städtebaulicher Planung. Auch insofern sind die vorgebrachten Bedenken als gegenstandslos zu werten.

Um den Bedarf mit nachwachsenden Rohstoffen zu decken, wird eine Anbaufläche von ca. 400 ha benötigt. Die Silomaisserträge der Jahre 2007 und 2008 (offizielle Landessortenversuche NRW) liegen bei 210-250 dt Trockenmasse pro Hektar. Der Trockenmassegehalt liegt für beide Jahre bei ca. 32-35 %. Daraus errechnet sich eine Bandbreite der Frischmasseerträge von ca. 65-75 t/ha. Der in der Planbegründung dargelegte Ansatz von ca. 50 t Frischmasse pro Hektar ist damit als konservativ-realistisch zu werten. Bei höheren Erträgen kann ein Teil der Ernte verkauft oder im Folgejahr die Anbaufläche verringert werden, so dass die Transporte sich insgesamt nicht erhöhen.

Die Gefahr einer - auch räumlich begrenzten - Monokultur aufgrund einer weit über den Ansatz von ca. 400 ha hinausgehenden Anbaufläche ist aufgrund der Erntezahlen gering und daher als konservativ zu betrachten. Der Maisanbau auf leichten Böden bringt natürlicherweise in trockenen Jahren geringere Erträge. Dies betrifft im Einzugsbereich der Biogasanlage aber nur einen geringen Anteil der gesamten Anbaufläche (wenige %-Punkte in der Region), da die Verbreitung sehr leichter Böden auf max. 10 % der Ackerfläche geschätzt wird. Letztlich können die Landwirte jedoch individuell entscheiden, ob sie Maisanbau betreiben oder nicht.

- 2.6 Die geplante Biogasanlage fällt nicht unter die Störfallverordnung. Die Frage des Störfalls wäre im Übrigen im Rahmen der Baugenehmigung / Genehmigung nach BImSchG zu beantworten.

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsereignissen ist beim Bau und Betrieb der Anlage das einschlägige technische Regelwerk zu beachten. Der Explosionsschutz umfasst die vorsorgliche Ausweisung spezieller Schutzzonen, in denen Biogas ggf. austreten könnte. Entsprechende Schutzzonen gibt es z.B. um die Revisionsöffnungen und um die Überdrucksicherung des Fermenters. Durch technische und organisatorische Vorkehrungen wird dafür Sorge getragen, dass in den Schutzzonen keine Zündquellen auftreten können.

Weiterhin ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages ein Brandschutzkonzept für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu erstellen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird eine Wassermenge von 1.600 l/min in einem Umkreis von 300 m für mindestens 2 Stunden nachgewiesen.

Seitens des Gutachters wurden u. a. die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. von 10/2008 zitiert bzw. hinsichtlich der Sicherheitsabstände angewandt. Diese Sicherheitsabstände sind größer als die im § 6 der BauO NRW geforderten Mindestabstände und werden zu der Anlage von

INEOS eingehalten.

Gleiches gilt im Umkehrschluss zu den Abständen zwischen INEOS und der Biogasanlage. Hier wird in der 4. Verordnung zur Störfallverordnung ein sogenannter Dominoeffekt beschrieben. Hier wird Bezug genommen auf benachbarte Anlagen, die jeweils der Störfallverordnung unterliegen. Der Mindestabstand der Anlagen untereinander, der im Hinblick auf die Gefahrenabwehr dort aufgeführt wird, beträgt 500 m. Dieser Sicherheitsabstand berücksichtigt alle Belange hinsichtlich möglicher Auswirkungen von INEOS.

Nach einem Handlungspapier des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) wird davon ausgegangen, dass nach menschlichem Ermessen zwischen zwei Störfallanlagen mit erweiterten Pflichten keine Wechselwirkung auftritt, sofern der Abstand zwischen den Anlagen mehr als 500 m beträgt. Selbst bei der unrealistischen Annahme, dass die Biogasanlage eine Störfallanlage wäre, wäre der beschriebene Mindestabstand in jedem Fall überschritten.

- 2.7 Gemäß § 12 BauGB muss die Vorhabenträgerin u.a. zur Umsetzung ihres Vorhabens bereit sein. Hinsichtlich des in der Stellungnahme favorisierten Standortes weiter südlich ist dies nicht der Fall, so dass der Vorschlag schon aus diesem Grunde ausscheidet.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch im Vorfeld des Planverfahrens diverse potentielle Standorte für eine Biogasanlage geprüft; der in der Stellungnahme vorgeschlagene kam dabei nicht in Betracht. Nach der Vorauswahl verblieben sechs Standorte, die nach bestimmten Kriterien näher untersucht wurden - wie in der Planbegründung erläutert.

Der ausgewählte Standort erfüllt alle genannten Kriterien in geeigneter Weise und liegt zudem im räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der Rhein-Energie in Dormagen. Städtebaulich arrondiert die Planung das auf Dormagener Seite vorhandene Gewerbegebiet. Somit entsteht keine solitäre Anlage bzw. keine Zersiedelung des schützenswerten Außenbereichs, und ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild wird vermieden. Da mit der Biogasanlage neben Strom auch Wärme erzeugt wird, ist die Anlage auf die Nähe zu Wärmeabnehmern (Wohngebiete) angewiesen. Ein Standort - wie der in der Stellungnahme vorgeschlagene - würde zu unwirtschaftlichen Aufwendungen und zu Wärmeverlusten durch überlange Transportwege führen.

3. Entscheidung durch den Rat

Den Bedenken und Anregungen wird nicht stattgegeben.